|  |  |
| --- | --- |
|      AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG |  |
| Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft | 🡺 **FA Gesellschaft**  **Jugendhaus Plüddemanngasse** |

#

**Hausordnung**

Das Landesjugendhaus Plüddemanngasse ist eine vom Land Steiermark geschaffene und finanzierte Einrichtung, die jungen Menschen während ihrer Ausbildung neben Unterkunft und Verpflegung auch sozialpädagogische Betreuung, Aufsicht und Hilfe beim Lernen bietet. Die Jugendlichen werden in ihrer Entwicklung und der Erreichung ihrer Ziele bestmöglich unterstützt. Das pädagogische Leitbild bildet die Grundlage für unsere Arbeitsweise, das Steiermärkische Jugendgesetz dient als gesetzliche Grundlage.

**Verhalten und Umgangsformen**

Damit das Miteinander im Jugendhaus reibungslos gestaltet werden kann, halten sich Jugendliche und alle Mitarbeitenden an bestimmte Regeln.

Die Grundlage und Voraussetzung für ein gelingendes Zusammenleben bildet ein wertschätzender und rücksichtvoller Umgang, sowohl außerhalb des Hauses, als auch in der Schule.

1. **Hausregeln**
* In den Schlafräumen herrscht strikte Geschlechtertrennung.
* Der Zutritt zu Küche und Wirtschaftsräumen ist nur dem Personal gestattet.
* Der Aufenthalt in fremden Zimmern ist nur im Beisein der jeweiligen Bewohner\*innen erlaubt.
* Im Wohn- und Schlafbereich ist auf Ordnung zu achten! Die Betten müssen gemacht - und Gegenstände bzw. Kleidungsstücke so verwahrt werden, dass das Zimmer aufgeräumt verlassen wird.
* In den Toiletten, Waschräumen und Duschen wird besonders großer Wert auf Hygiene und Sauberkeit gelegt.
* Auf dem gesamten Gelände des Jugendhauses ist der **Besitz**, **Konsum** und die **Weitergabe** von **Alkohol, Tabak und verwandten Erzeugnissen sowie legale und illegalen Drogen *strengstens verboten***! Ein Suchtgiftdelikt oder das Missachten dieser Hausregel kann zum sofortigen Ausschluss aus dem Jugendhaus führen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das **Rauchen** und der **Besitz** von Tabakwaren und verwandten Erzeugnissen (Zigaretten, Nikotinbeutel, Snus, etc.) nur **ab dem 18. Lebensjahr** erlaubt ist.

Alle 18-jährigen Raucher\*innen werden angehalten, dies nicht vor der Haupteinfahrt (Gehsteig) zu tun. Der Kindergarten befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft und die Leitung setzt ein vorbildhaftes Verhalten voraus.

* **Jegliche Arten von Waffen** sind im Jugendhaus ***strengstens verboten***. Der strafrechtlich relevante Besitz einer gesetzlich definierten Waffe wird ausnahmslos zur Anzeige gebracht und führt zum sofortigen Ausschluss.
* Für mutwillige Beschädigung des Hausinventars muss die Haftung vom Lehrling selbst übernommen werden.
* Das hauseigene Internet wird von 6:00 Uhr bis 24:00 Uhr zur Verfügung gestellt.
* Im Haus sind Hausschuhe zu tragen.
* Das Halten von Tieren ist nicht erlaubt.
* Benutzung sämtlicher Fitnessgeräte im Innen- sowie Außenbereich auf eigene Gefahr.
1. **Aufsicht**
* Die Aufsichtspflicht der Sozialpädagog\*innen oder sonstigen geeigneten Person für die Lehrlinge gilt im gesamten Gebäude des Jugendhauses inklusive der Außenflächen. Die Aufsichtspflicht endet, wenn der Lehrling das Jugendhaus verlässt.
* Die Abmeldung von minderjährigen Lehrlingen vom Jugendhaus aufgrund von etwaigem Fernbleiben (Heimfahrt unter der Woche oder auswärtigen Übernachtungen, etc.) hat schriftlich von den Eltern/Erziehungsberechtigten bis spätestens **am selben Tag** per Mail bis **spätestens 21:00 Uhr** zu erfolgen. Sollte bis 21:00 Uhr keine schriftliche Benachrichtigung im Jugendhaus unter der Mailadresse: betreuer@jh-plueddemanngasse.at eingelangt sein, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten und der Lehrling telefonisch kontaktiert. Sollte die Kontaktaufnahme erfolglos sein, wird unverzüglich die Polizei verständigt.
1. **Brandschutz**
* Beim Eintritt ins Jugendhaus werden den Bewohnern\*innen die Brandschutzmaßnahmen nähergebracht.
* Bei internen Hausveranstaltungen (z.B.: die jährliche Brandschutzübung) besteht für alle Bewohner\*innen ***Anwesenheitspflicht***.
* Die Verwendung von Elektrogeräten jeglicher Art (z.B.: Wasserkocher, Kaffeemaschinen, Kühlschränke, Fernseher, etc.) ist strengstens verboten.
* Ausgenommen von diesem Verbot sind Ladegeräte aller Art. Ebenso erlaubt sind Elektrogeräte, die der täglichen Körperhygiene dienen (z.B.: Haarföhn, Rasierapparat, elektrische Zahnbürsten, Glätteisen etc.). Die Geräte sind stetig auf etwaige Mängel zu kontrollieren.
* Handlungen, die eine Begünstigung für das Entstehen oder Ausbreiten von Bränden darstellen, sind strengstens untersagt. Das gilt besonders für das Hantieren mit offenem Feuer im Jugendhaus und dem umliegenden Gelände. Kerzen, Räucherstäbchen oder defekte Elektrogeräte sind nicht gestattet.
* Während deiner Abwesenheit sind sämtliche hier unter Punkt 2 angeführten Elektrogeräte UNBEDINGT vom Stromnetz zu trennen - schaltbare Steckdosen werden vom Jugendhaus auf Anfrage verliehen.
1. **Verhalten bei einem Blackout**
* Im Falle eines Blackouts oder eines ähnlichen Zustandes, ist die sofortige Heimreise (öffentliche Verkehrsmittel, Abholung, Mitfahrgelegenheiten, etc.) von den Eltern/Erziehungsberechtigten zu veranlassen und zu organisieren. Alle Bewohner\*innen werden gebeten, das Formular „Blackout-Erklärung“ bereits bei der ***Anreise in ausgefüllter und unterschriebener Form mitzubringen***.
1. **Tagesablauf**

Frühstück: 6:30 Uhr bis 8:00 Uhr

Mittagessen: 12:00 bis 15:00 Uhr und 16:30 bis 18:00 Uhr

*Freitags oder Abreisetag* von 12:00 bis 14:00 Uhr

Abendessen: 18:45 bis 19:00 Uhr

Nachtruhe: ab 22:00 Uhr

Die **LERNZEIT** wird nach dem Eintritt ins Jugendhaus individuell mit den Lehrlingen besprochen.

1. **Ausgangs- und Besuchsregelung**
* Alle Lehrlinge müssen sich beim Verlassen des Jugendhauses beim pädagogischen Personal ***abmelden*** und bei der Rückkehr wieder ***anmelden***.
* Besuche sind möglich, müssen aber beim pädagogischen Personal angemeldet werden. Ende der Besuchszeit ist spätestens 21:00 Uhr.
* Ausgänge werden hinsichtlich der Dauer und Häufigkeit, je nach Alter und Lernerfolg vom pädagogischen Personal gewährt.
* Lehrlinge unter 18 Jahren dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Erziehungsberechtigten auswärts übernachten. Abmeldungen sind dem pädagogischen Personal rechtzeitig im Voraus bis **spätestens 21:00 Uhr** am selben Tag **per E-Mail** an **betreuer@jh-plueddemanngasse.at** mitzuteilen.
* Schulveranstaltungen, Ballbesuche, Besuche kultureller Veranstaltungen etc. werden ausgangsmäßig gesondert geregelt.
1. **Erkrankungen**
* Kranke melden sich sogleich beim pädagogischen Personal oder bei der Leitung des Jugendhauses, die im Bedarfsfall ärztlichen Rat einholt und die Eltern/Erziehungsberechtigten verständigt.
* Ist der Schulbesuch aufgrund von Krankheit nicht möglich, ist am selben Tag noch ein nahegelegener Arzt für die Krankmeldung an die Schule aufzusuchen. Die Wahl des Arztes/der Ärztin und die Organisation des Arztbesuches obliegt den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Lehrling. Für den Zeitraum des Krankseins und der Genesung ist der Ausgang untersagt.
* Bei einer absehbar länger währenden Krankheit, aber auch wegen Ansteckungsgefahr, ersuchen wir die Eltern/Erziehungsberechtigen den Lehrling zeitnahe vom Jugendhaus abzuholen.
* Sollte der Lehrling aufgrund von Krankheit vorzeitig vom Unterricht im Jugendhaus erscheinen, ist dies der Jugendhausleitung zu melden.
* Bei Erkrankung am Wochenende muss das Jugendhaus telefonisch vom Lehrling verständigt werden.
* Für etwaige Arztkosten bzw. Transportkosten müssen die Lehrlinge selbst aufkommen, sei es durch Barzahlung oder Vorlage der E-Card.
* In akuten Fällen können einige nicht rezeptpflichtige Medikamente (Mexalen, Aspirin, Buscopan, Betaisadona, Bradosol, Iberogast, Voltaren Gel, Fenestil Gel) beim pädagogischen Personal in der Notfallapotheke abgeholt werden. Die Ausgabe wird dokumentiert. Die Eigenverantwortlichkeit der Jugendlichen wird vorausgesetzt.
1. **Sonstiges**
* Das Jugendhaus stellt **kein** Bettzeug, **keine** Bettwäsche und **keine** Handtücher zur Verfügung. Die Bettwäsche ist **in regelmäßigen Abständen vorzugsweise am Freitag in der Früh** abzuziehen und über das Wochenende zu waschen. Das Aufziehen frischer Bettbezüge ist aus hygienischen Gründen notwendig und wird daher auch kontrolliert.
* Geld und Wertgegenstände sind sorgfältig versperrt zu halten oder können dem pädagogischen Personal in Verwahrung gegeben werden. Eine Haftung für persönliches Eigentum wird nicht übernommen.
* Fotos von Bewohnern\*innen, die im Zuge der pädagogischen Arbeit oder im Zusammenhang mit Hausveranstaltungen gemacht werden, dürfen z. B.: auf der Homepage und im Gebäude des Jugendhauses Plüddemanngasse, veröffentlicht werden.
* Bei Verstößen gegen die Sittlichkeit, bei mangelhaften Leistungen, anhaltender Diskrepanz mit Mitbewohner\*innen, hartnäckigem Widerstand gegen das pädagogische Personal, bei körperlicher oder seelischer Gefährdung sich selbst oder anderer, sowie bei Nichtbeachtung der Hausordnung, ist mit **Konsequenzen** bis hin zu einem Ausschluss zu rechnen!
* Am Gelände des Jugendhauses gilt ein absolutes Parkverbot für alle Lehrlinge.
1. **Auflösung des Vertrages**

Ein Platz im Jugendhaus kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung ist zeitnahe schriftlich an die Leitung des Jugendhauses zu richten.

Aus besonders wichtigen Gründen, insbesondere wegen wiederholt schlechter Führung, bei groben Verstößen gegen die Hausordnung, bei Ausschluss aus der Schule sowie bei Säumigkeit der Entrichtung der Heimgebühr, kann der Internatsplatz von der Leitung des Jugendhauses entzogen fristlos werden.

**Kostenersatz**

* Bei vorzeitigem Austritt werden die anteiligen Internatskosten ab der folgenden Woche nach der ordnungsgemäßen schriftlichen Abmeldung verrechnet. Eine Abmeldung in der Schule alleine genügt nicht. Gleiches gilt bei einem Krankenstand von mehr als fünf zusammenhängenden Werktagen. Bei Austritt in der letzten Woche gibt es keine Rückzahlung.
1. **Wünsche und Beschwerden der Eltern**

Anliegen können jederzeit an die zuständige Leitung des Jugendhauses Plüddemanngasse oder an das Amt der steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft, Fachabteilung Gesellschaft, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz gerichtet werden.